

Millimeterarbeit

ÄNDERUNGEN Der letzte Teil der Serie erläutert die wesentlichen Neuerungen beim Versand, bei den Verpackungen, der Handhabung, Fahrern und Fahrzeugen.

Auch in den Teilen 5 bis 9 des ADR gibt es ab 1. Januar 2015 einige Neuerungen zu beachten.

Teil 5 – Vorschriften für den Versand

Für den Bereich der Kennzeichnung gibt es wieder einige Änderungen, die viele Firmen in der Praxis umsetzen müssen. So muss unter anderem der Ausdruck „UMVERPACKUNG“ mindestens 12 Millimeter hoch sein, gemäß der Übergangsvorschrift in 1.6.1.31 aber erst ab 1. Januar 2016. Gleiches trifft zu für die Aufschrift „BERGUNG“, die Übergangsfrist ist hier in 1.6.1.32 zu finden.

Umverpackungen, in denen Einzelverpackungen mit Flüssigkeiten, die keine Ausrichtungspfeile haben, verpackt werden, müssen auch nicht mehr mit Pfeilen versehen werden.

In 5.2.1.8.3 wird nun auch die Abbildung des Kennzeichens für umweltgefährdende Stoffe mit Größenangaben versehen. Neu ist, dass die Randlinie mindestens zwei Millimeter breit sein muss. Gemäß 1.6.1.30 aber zum Glück erst ab 1. Januar 2017.

5.2.2.2.1.1 enthält eine ähnliche Änderung für die Gefahrzettelmuster. Neben der Beschreibung wird nun auch eine Abbildung mit den Hauptabmessungen gezeigt.

Im anschließenden Text wird beschrieben, dass die fünf Millimeter vom Rand entfernte durchgezogene Linie mindestens zwei Millimeter breit sein muss, das ist neu. Eine Verkleinerung ist nach wie vor für kleine Versandstücke zulässig. Die zwei Millimeter müssen aber auch bei

verkleinerten Gefahrzetteln eingehalten werden.

Für Gasflaschen gibt es nach wie vor die verkleinerte Variante auf der Flaschenschulter. Hier gibt es keine Vorschriften zur Strichbreite der „inneren“ Linie.

Gemäß der Übergangsvorschrift in 1.6.1.30 sind die neuen Muster spätestens ab 1. Januar 2017 zu verwenden. Schwer nachvollziehbar, warum man einem solchen Antrag, der von Großbritannien eingereicht wurde, auf UN-Ebene zustimmt. Kostet nur Geld und bringt null Sicherheitsgewinn.

In 5.3.2.2.1 wird nun durch einen Zusatz klargestellt, dass bei Verwendung verkleinerter Warntafeln (wenn große nicht anbringbar sind) auch eine kleine und eine große Warntafel angebracht werden dürfen. Das könnte zum Beispiel bei Transportern wie Sprinter und Ähnlichem der Fall sein – hinten eine große Warntafel, da ist genügend Platz, und vorne eine kleine.

Für erwärmte Stoffe (UN 3256, UN 3257, UN 3258) entfällt der Hinweis auf die Sondervorschrift 580 in der Gefahrguttabelle und damit auch im Text in 5.3.3. Hier wird nun allgemein beschrieben, dass bei erwärmten flüssigen Stoffen bei oder über 100 Grad Celsius (°C) und festen Stoffen bei oder über 240 °C das Kennzeichen für erwärmte Stoffe anzubringen ist. Damit trifft dies auch auf andere UN-Nummern zu, wenn diese Stoffe die angegebenen Temperaturen überschreiten.

Ein neuer Absatz 5.4.1.1.19 regelt, wie bei Anwendung der neuen UN-Nummer 3509

der Eintrag im Beförderungspapier auszu-sehen hat: Bei leeren, ungereinigten Altverpackungen muss die in Absatz 5.4.1.1.1 b) festgelegte offizielle Benennung für die Beförderung durch den Ausdruck „MIT RÜCKSTÄNDEN von [...]“, gefolgt von der (den) den Rückständen entsprechenden Klasse(n) und Neben-gefahr(en) in numerischer Reihenfolge, ergänzt werden. Darüber hinaus findet Absatz 5.4.1.1.1 f) keine Anwendung (Anm. d. Autors: Das ist die Mengenangabe).

Zum Beispiel sollten leere, ungereinigte Altverpackungen, die Güter der Klasse 4.1 enthalten haben, und mit leeren, ungereinigten Altverpackungen, die Güter der Klasse 3 mit der Nebengefahr der Klasse 6.1 enthalten haben, zusammengepackt sind, wie folgt im Beförderungspapier angegeben werden: „UN 3509 ALTVERPACKUNG, LEER, UNGEREINIGT (MIT RÜCKSTÄNDEN VON 3, 4.1, 6.1), 9“.

Die Schriftlichen Weisungen werden leider wieder geändert. Auch wenn es sich nur um geringfügige Änderungen handelt, müssen die bisherigen Weisungen ausgetauscht werden. Es gibt dafür aber eine Übergangsfrist bis 30. Juni 2017 (kein Tippfehler, es ist tatsächlich 2017, da die Änderungen so gering sind).

Das hätte sich der Gesetzgeber schenken und uns ersparen können. Kostet nur Geld und bringt keinen Sicherheitsgewinn. Vielleicht sollte man mit dem Austausch wirklich warten bis zum 1. Halbjahr 2017, denn möglicherweise fällt den Verantwortlichen im ADR 2017 noch mehr ein, was sie ändern wollen und dann muss nicht zweimal ausgetauscht werden. Ein ebenfalls neuer Absatz 5.5.3.1.5 wird bezüglich der Verwendung von Kühlmitteln wie Trockeneis hinzugefügt mit folgendem Inhalt: „Die Unterabschnitte 5.5.3.6 und 5.5.3.7 finden nur dann Anwendung, wenn eine tatsächliche Erstickungsgefahr im Fahrzeug oder Container besteht. Den betroffenen Beteiligten obliegt es, dieses Risiko unter Berücksichtigung der von den für die Kühlung

Die Änderungen in den Schriftlichen Weisungen

ADR 2013	ADR 2015
Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen und keine elektrische Ausrüstung einschalten.	Zündquellen vermeiden, insbesondere nicht rauchen, keine elektronischen Zigaretten oder ähnliche Geräte verwenden und keine elektrische Ausrüstung einschalten.
eine Warnweste (z.B. wie in der Norm EN 471 beschrieben).	eine Warnweste.
eine Augenschutz-ausrüstung (z.B. Schutzbrille).	eine Augenschutz-ausrüstung.
Fußnote b) Zum Beispiel eine Notfall-Fluchtmaske mit einem Gas/Staub- Kombinationsfilter des Typs A1B1E1K1-P1 oder A2B2E2K2-P2, der mit dem in der Norm EN 141 beschriebenen vergleichbar ist.	Fußnote wird gestrichen, bisherige Fußnote c) wird zu b).

Abb.: Jürgen Werny, Heintke Friedl



Genau beschrieben werden die Maße der Kennzeichen und ihre Verwendung.

oder Konditionierung verwendeten Stoffen ausgehenden Gefahren, der Menge der zu beförderten Stoffe, der Dauer der Beförderung und der zu verwendenden Umschließungsarten zu beurteilen.

Auf www.gefahrgut-online.de/trockeneisrechner finden Sie dazu einen „Trockeneisrechner“, bei dem man nur die Menge, die Fahrzeit und Laderaumbelegung eingeben muss und dann für verschiedene Fahrzeugtypen ablesen kann, ob eine kritische Konzentration entstehen kann.

Teil 6 – Bau- und Prüfvorschriften für Umschließungen

In Kapitel 6.2 werden für die Herstellung von Druckbehältern viele Verweise auf Normen aktualisiert oder geändert. Ebenfalls geändert wird die Kennzeichnung von Flaschenbündeln mit entsprechenden Übergangsfristen bis zur nächsten Prüfung in 1.6.2.13.

Mit dem neuen Absatz 6.6.5.1.9 werden Bergungsgroßverpackungen eingeführt, die wie gewohnt mit einem „T“ nach der Codierung gekennzeichnet werden.

Für Tankfahrzeuge für Flüssiggas wird in 6.8.4.d) eine neue Sondervorschrift TT11 eingeführt. Die Wasserdruckprüfung darf unter bestimmten Voraussetzungen durch eine alternative Prüfung ersetzt werden, die in Normen festgelegt ist.

Teil 7 – Beladung, Entladung und Handhabung

Für den Transport in loser Schüttung wird Abschnitt 7.3.3 völlig neu strukturiert. Anstelle des Codes „VV“ erscheint nun der Code „VC“ (aus dem Französischen von „vrac“ = „lose Schüttung“ abgeleitet). Zusätzlich können in der Spalte 17 „AP“-Codes (AP = Applicable Provisions = anwendbare Vorschriften) angegeben sein, es gibt 10 verschiedene Codes AP1 – AP10, die nach Klassen sortiert in Abschnitt 7.3.3 aufgeführt sind.

Die neue Struktur ist wesentlich übersichtlicher als die bisherige. Es gibt nur noch die folgenden drei Codes:

- » VC1: Die Beförderung in loser Schüttung in bedeckten Fahrzeugen, in bedeckten Containern oder in bedeckten Schüttgutcontainern ist zugelassen.
- » VC2: Die Beförderung in loser Schüttung in gedeckten Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder in geschlossenen Schüttgut-Containern ist zugelassen.
- » VC3: Die Beförderung in loser Schüttung in besonders ausgerüsteten Fahrzeugen oder Containern, die den von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes festgelegten Richtlinien entsprechen, ist zugelassen. Ist das Ursprungsland keine Vertragspartei des ADR, so müssen die festgelegten Bedingungen von der zuständigen Behörde der ersten von der Sendung berührten Vertragspartei des ADR anerkannt werden.

Alle Firmen, die Transporte in loser Schüttung durchführen, sei es als Befüller oder Beförderer, müssen überprüfen, ob es für ihre UN-Nummern materielle Änderungen durch die neue Struktur gibt. Ein Beispiel: bei UN 3175, FESTE STOFFE, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGE STOFFE ENTHALTEN, N.A.G. sind jetzt auch gedeckte Fahrzeuge oder geschlossene Container zulässig (VC2), wenn eine angemessene Belüftung vorhanden ist (AP2). Bisher war dies für UN 3175 aufgrund der VV3-Sondervorschrift nicht zulässig und man musste auf geschlossene BK2-Schüttgut-Container ausweichen.

Gemäß 7.5.9 und 8.3.5 gilt das Rauchverbot künftig auch für die Verwendung elektronischer Zigaretten und ähnlicher Geräte.

Teil 8 – Fahrerschulung, Ausrüstung und Betrieb der Fahrzeuge

In 8.1.4.5 wird durch einen neuen Satz am Ende klargestellt, dass während der Be-

Details in Folge

Dreiteilige Serie zu den Änderungen durch die Vorschriften ADR 2015

- » Teil 1: Teile 1 und 2
- » Teil 2: Teile 3 und 4
- » **Teil 3: Teile 5 bis 9 – Versandvorschriften, Umschließungen, Be- und Entladung, Fahrerschulung und Fahrzeuge**

förderung das Datum gemäß Unterabschnitt 8.1.4.4 (Monat und Jahr der nächsten Prüfung) nicht überschritten sein darf. Es kommt also nicht nur auf den Zeitpunkt der Prüfung an, zum Beispiel bei Verladung, sondern auch, wie lange das Fahrzeug dann unterwegs ist. Die Hauptverantwortung liegt hierbei beim Beförderer, nicht beim Verloader, der oft ja nicht weiß, wie die Tour gefahren wird.

Gemäß neuer Sondervorschrift S12 in Kapitel 8.5 ist künftig bei Beförderung der UN-Nummern UN 2915 RADIOAKTIVE STOFFE, TYP A-VERSANDSTÜCK, nicht in besonderer Form, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt, und UN 3332 RADIOAKTIVE STOFFE, TYP A-VERSANDSTÜCK, IN BESONDERER FORM, nicht spaltbar oder spaltbar, freigestellt, überhaupt keine ADR-Schulungsbescheinigung mehr erforderlich, wenn maximal zehn Versandstücke pro Beförderungseinheit transportiert werden und die Summe der Transportkennzahlen 3 nicht übersteigt. Bisher gab es in diesen Fällen lediglich eine Befreiung vom Aufbaukurs Klasse 7.

Die Fahrer müssen aber nach wie vor unterwiesen werden über die Gefahren im Zusammenhang mit der Beförderung radioaktiver Stoffe. Damit gibt es künftig kennzeichnungspflichtige Gefahrguttransporte mit Fahrern ohne ADR-Schulungsbescheinigung. Ob das so sinnvoll ist, darf getrost bezweifelt werden.

Änderungen in Teil 9 – Bau und Zulassung der Fahrzeuge

Im Teil 9 werden nur die Verweise auf die Normen aktualisiert und keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte, München